

Fähigkeitsprogramm FPH Impfen und Blutentnahme

Vom 1. Dezember 2011

Revision 2014 / 2015 / 2023

Unterbreitet von: Fachgesellschaft FPH Offizin

Vorbemerkung

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen.....	4
2	Begriffsdefinition.....	4
3	Einleitung	5
4	Rahmenbedingungen	5
4.1	Grundlagen	5
4.2	Name des Fähigkeitsausweises.....	5
4.3	Zielpublikum.....	5
4.4	Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum	5
4.5	Dauer der Weiterbildung.....	5
4.6	Fortbildungspflicht.....	5
5	Komponenten der Weiterbildung	6
5.1	Komponenten der Weiterbildung.....	6
5.1.1	Injektions- und Blutentnahmetechniken.....	6
5.1.2	Impfungen.....	6
5.1.3	Reanimationskurs «BLS-AED-Kurs» SRC-anerkannt.....	6
5.2	Schlussevaluation	7
5.2.1	Komponenten der Schlussevaluation.....	7
5.2.2	Nichtbestehen der Prüfungen	7
6	Verantwortlichkeiten	7
6.1	Institut FPH.....	7
6.2	Fachgesellschaft	7
6.3	Privatrechtliche Rekurskommission.....	8
7	Qualitätssicherung	8
7.1	Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten/innen.....	8
7.1.1	Anforderungskriterien	8
7.1.2	Anerkennungsverfahren	8
7.1.3	Qualitätskontrolle.....	8
8	Fähigkeitsausweis FPH	8
8.1	Erlangung des Ausweises	8
8.2	Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen	8
8.3	Führung des Fähigkeitsausweises	9
8.4	Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises	9
9	Gebühren	9
10	Beschwerde.....	9
11	Übergangsbestimmungen	9
12	Genehmigung und Inkrafttreten	9
Anhang I – Lernzielkatalog.....		10
1	Modul Injektions- und Blutentnahmetechniken.....	10
1.1	Richtziel	10
1.2	Lerninhalte.....	10
2	Modul Impfungen	11
2.1	Richtziel	11
2.2	Lerninhalte.....	11

3	Reanimationskurs «BLS-AED-Komplett Kurs (Generic Provider)» SRC-anerkannt.....	12
3.1	Richtziel	12
3.2	Lerninhalte analog den aktuellen SRC-Richtlinien	12
	Anhang II – Qualitätskriterien	13
1	Bildungsangebote	13
2	Referenten/innen	13
3	Bildungsanbieter	13

1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AED	Automatische Externe Defibrillation
Art.	Artikel
BLS	Basic Life Support
FBO	Fortbildungsordnung des Instituts FPH
FBP	Fortbildungsprogramm in Offizinpharmazie
FG	Fachgesellschaft
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Offizin	Fachgesellschaft für Weiter- / Fortbildung im Bereich Offizinpharmazie
HMG	Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
i.V.m.	in Verbindung mit
lit.	littera
MedBG	Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006
MedBV	Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007
SRC	Swiss Resuscitation Council
WBO	Weiterbildungsordnung des Instituts FPH
Ziff.	Ziffer

2 Begriffsdefinition

Akademische Stunde	Eine akademische Stunde entspricht einer Lektion à 45 Minuten
FPH-Punkte	Eine akademische Stunde entspricht 6.25 Punkten. Ein Tag entspricht 50 Punkten, d.h. 8 akademischen Stunden
Kursveranstaltung	Vermittlung der theoretischen und praktischen Lernziele
Referent/in	Referent/in der Kursveranstaltung

3 Einleitung

Die vorliegende Weiterbildung, die zur Erlangung des Fähigkeitsausweises Impfen und Blutentnahme führt, befähigt die Apotheker/innen zur kompetenten Vornahme von Impfungen und Blutentnahmen.

4 Rahmenbedingungen

4.1 Grundlagen

Die gesetzlichen und berufspolitischen Grundlagen für das vorliegende Fähigkeitsprogramm sind:

- das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);
- die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007 (MedBV);
- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- die Standesordnung vom Schweizerischen Apothekerverband pharmaSuisse.

4.2 Name des Fähigkeitsausweises

Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme.

4.3 Zielpublikum

Die Weiterbildung FPH Impfen und Blutentnahme richtet sich an Apotheker/innen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischen Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht.

4.4 Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum

Für Kandidaten/innen mit abweichendem Curriculum legt die FPH Offizin die zu erfüllenden Bedingungen individuell aufgrund der Empfehlungen der Fachexperten/innen fest und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

4.5 Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung beträgt max. 3 Jahre.

4.6 Fortbildungspflicht

Gemäss Art. 15 i.V.m. 19 FBO verpflichten sich alle Apotheker/innen, welche Inhaber/innen eines Fähigkeitsausweises FPH sind, die in dem jeweiligen Programm vorgeschriebene Fortbildung zu absolvieren.

Mind. alle 3 Jahre müssen für den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von 25 FPH-Punkten im Bereich Injektions- und Blutentnahmetechniken oder Impfungen absolviert werden.

Bei Nichtabsolvierung der Fortbildungspflicht kann das Institut FPH, auf Antrag der FPH Offizin, geeignete Sanktionen erlassen. Es kann insbesondere das Recht zur Führung des Fähigkeitsausweises FPH auf Antrag der FG entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO i.V.m. Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO).

Hinweis: Ein gültiges BLS-AED SRC-anerkanntes Zertifikat ist eine permanente Voraussetzung für das Impfen und die Blutentnahme in der Apotheke. Die Fortbildungspflicht liegt in der Verantwortung der Apotheker/innen mit Fähigkeitsausweis Impfen und Blutentnahme.

5 Komponenten der Weiterbildung

5.1 Komponenten der Weiterbildung

Die Weiterbildung umfasst folgende drei Module:

- Injektions- und Blutentnahmetechniken (12 akademische Stunden)
- Impfungen (8 akademische Stunden)
- Vollständig absolvierter BLS-AED Reanimationskurs, der SRC-anerkannt sein muss

5.1.1 Injektions- und Blutentnahmetechniken

Das Modul «Injektions- und Blutentnahmetechniken» besteht aus folgenden Teilen:

- Theorie
- Praktische Übungen
- Prüfung

Für die Teilnahme an den praktischen Übungen ist die erfolgte Hepatitis-B- Impfung und der Nachweis eines Titers von 100 IE empfohlen. Zudem muss eine Einverständniserklärung und ein Haftungsausschluss unterzeichnet werden.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Kurses einen Kompetenznachweis (Testat). Die Gültigkeitsdauer des Kompetenznachweises beträgt max. 3 Jahre.

5.1.2 Impfungen

Das Modul «Impfungen» ist von der EKIF (Eidgenössische Kommission für Impffragen) oder einer gleichwertigen Institution geprüft. Das Modul besteht aus folgenden Teilen:

- Theorie
- Praktische Übungen
- Prüfung

Die Lernziele sind im Anhang I aufgeführt.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Kurses einen Kompetenznachweis. Die Gültigkeitsdauer des Kompetenznachweises beträgt max. 3 Jahre.

5.1.3 Reanimationskurs «BLS-AED-Kurs» SRC-anerkannt

Der BLS-AED-SRC Komplett (Generic Provider) Kurs entspricht den aktuellen SRC-Richtlinien (für Personen mit Versorgungsauftrag, z.B. Gesundheitsfachpersonen). Das Kurszertifikat muss bei Erteilung des Fähigkeitsausweises gültig sein.

5.2 Schlussevaluation

5.2.1 Komponenten der Schlussevaluation

Für die Erlangung des Fähigkeitsausweises FPH Impfen und Blutentnahme ist das Bestehen der folgenden Kompetenznachweise Voraussetzung:

- theoretische und praktische Prüfungen des Teils «Injektions- und Blutentnahmetechniken» und
- theoretische Prüfung des Teils «Impfungen» sowie
- gültiges BLS-AED-Zertifikat nach aktuellen SRC-Richtlinien (Niveau BLS-AED-SRC Komplett (Generic Provider)).

5.2.2 Nichtbestehen der Prüfungen

Die Prüfungen können wiederholt werden. Die Testate behalten während max. 3 Jahren ihre Gültigkeit.

6 Verantwortlichkeiten

6.1 Institut FPH

Das Institut FPH ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fähigkeitsausweise (Art. 6 Abs. 2 lit. f WBO);
- c. die Anerkennung abweichender Curricula;
- d. die Erteilung von Fähigkeitsausweisen (Art. 6 Abs. 3 lit. g WBO);
- e. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG. Bei allfälliger Nichterfüllung entscheidet es auf Antrag der FG über geeignete Sanktionen, z. B. den Entzug des Rechts zur Führung des Fähigkeitsausweises (Art. 6 Abs. 3 lit. h WBO);

6.2 Fachgesellschaft

Die FPH Offizin übernimmt die Funktion einer Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Offizinpharmazie gemäss WBO und FBO.

Im Bereich der Weiterbildung FPH ist die FPH Offizin im Sinne von Art. 7 WBO insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und Revision der Fähigkeitsprogramme und die Sicherstellung ihres Vollzugs;
- b. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Fähigkeitsprogramm;
- c. die Stellungnahme zu abweichenden Curricula mit Antragstellung an das Institut FPH;
- d. die Schlussevaluation der Teilnehmenden und Antragstellung an das Institut FPH;
- e. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fähigkeitsausweises;

- f. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht sowie Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines Fähigkeitsausweises FPH.

Dritte können mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.

6.3 Privatrechtliche Rekurskommission

Die privatrechtliche Rekurskommission ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide des Instituts FPH, die den Fähigkeitsausweis FPH betreffen. Die privatrechtliche Rekurskommission ist die einzige Rekursinstanz.

7 Qualitätssicherung

7.1 Anerkennung der Kursveranstaltungen und Referenten/innen

7.1.1 Anforderungskriterien

Die Anforderungskriterien an die Kursveranstaltungen sind in Anhang II festgehalten.

7.1.2 Anerkennungsverfahren

Die FPH Offizin akkreditiert Weiterbildungs- und Fortbildungskurse gemäss den Anforderungskriterien dieses Programms sowie den Anerkennungsbestimmungen der Fortbildungsordnung (FBO, Anhang II) und des Fortbildungsprogramms FPH in Offizinpharmazie (Ziff. 8 FBP).

7.1.3 Qualitätskontrolle

Die Qualität der Weiterbildung FPH wird durch eine kontinuierliche Evaluation überprüft. Die Teilnehmenden und die Kursveranstalter/innen sind an der Qualitätskontrolle beteiligt. Die FPH Offizin hat den Auftrag, diese Evaluationen vorzunehmen und so die Qualität bestmöglich zu sichern.

8 Fähigkeitsausweis FPH

8.1 Erlangung des Ausweises

Die Teilnehmenden müssen den Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme bei der FPH Offizin beantragen. Die Kompetenznachweise (Ziff. 5.2.1) müssen dem Antrag auf Ausstellung des Fähigkeitsausweises FPH beigelegt werden. Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Offizin über die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

8.2 Anerkennung anderer absolvierter Weiterbildungen

Die FPH Offizin beurteilt aufgrund der Empfehlung der Experten/innen auf dem Gebiet, ob andere absolvierte Weiterbildungen als gleichwertig anerkannt werden können, und leitet die Empfehlung an das Institut FPH zum Entscheid weiter.

8.3 Führung des Fähigkeitsausweises

Die Inhaber/innen des Fähigkeitsausweises FPH Impfen und Blutentnahme haben die Grundsätze betreffend die Ausschreibung und Verwendung des Fähigkeitsausweises gemäss Anhang II WBO zu befolgen.

8.4 Entzug des Rechts zur Führung des Ausweises

Auf Antrag der FPH Offizin entzieht das Institut FPH das Recht, den Fähigkeitsausweis FPH zu führen, wenn ein/e Inhaber/in des Ausweises die Anforderungen hinsichtlich der Fortbildung (Ziff. 4.6) nicht mehr erfüllt (Art. 44 Abs. 2 WBO) oder den Fähigkeitsausweis missbräuchlich verwendet (WBO, Anhang II, Ziff. 2).

Erfolgt der Antrag zur Wiedererlangung, muss ein BLS-AED SRC-anerkannter Kurs von 4 Stunden und akkreditierte Fortbildungen im Rahmen von mindestens 25 FPH-Kreditpunkte im Bereich Injektions- und Blutentnahmetechniken oder Impfungen vorgewiesen werden.

9 Gebühren

Die FPH Offizin erhebt für die Leistungen Gebühren gemäss Gebührenordnung.

10 Beschwerde

Gegen die Entscheide des Instituts FPH kann innerhalb von 30 Tagen bei der privatrechtlichen Rekurskommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die privatrechtliche Rekurskommission entscheidet über Beschwerden abschliessend.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 49 ff. WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Das Institut FPH erlässt, auf Antrag der FPH Offizin, falls notwendig, Übergangsbestimmungen für die Erteilung des Fähigkeitsausweises FPH.

12 Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende Fähigkeitsprogramm wurde von der Delegiertenversammlung pharmaSuisse am 8./ 9. November 2011 genehmigt. Das Programm tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Die Revision 2014 wurde am 12. November 2014 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das im Jahr 2014 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Die Revision 2015 wurde am 17./ 18. November 2015 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Das im Jahr 2015 revidierte Programm tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Die Revision 2023 wurde am 4. August 2023 vom Institut FPH genehmigt. Das im Jahr 2023 revidierte Programm tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Anhang I – Lernzielkatalog

1 Modul Injektions- und Blutentnahmetechniken

1.1 Richtziel

Apotheker/innen haben die theoretische und praktische Ausbildung erworben, die für die intramuskuläre und subkutane Verabreichung von Medikamenten erforderlich ist. Sie sind fähig, eine Triage durchzuführen, um Risikopatient/innen zu identifizieren. Darüber hinaus sind sie im Umgang mit Notfällen beim Impfen geschult. Apotheker/innen sind in der Lage, in der Apotheke eine kapillare und venöse Blutentnahme durchzuführen.

Apotheker/innen kennen die Rechtsvorschriften für Injektionen und Blutentnahmen in der Apotheke und haben die Ressourcen, in ihrer Apotheke einen leistungsfähigen Service für Injektionen und Blutentnahmen anzubieten.

1.2 Lerninhalte

Theorie

- Parenterale Arzneimittel
- Risikogruppen, bei denen Kontraindikationen bestehen
- In der Apotheke zugängliche Hilfsmittel
- Schwere unerwünschte Wirkungen der Injektabilia
- Pharmakovigilanz: Meldeverfahren bei vermuteten, unerwünschten Arzneimittelwirkungen
- Bedingungen für die Kostendeckung durch Versicherungen
- Rechtliche Aspekte (Grundlagen, Anforderungen an Raum, Dokumentation)
- Notfallmassnahmen bei anaphylaktischen Reaktionen
- Anatomische und physiologische Grundlagen für Blutentnahmen

Praktische Übungen

- Materialkunde
- Hygienevorschriften und Desinfektion
- Kommunikation und Umgang mit Patienten/innen
- Vor- und Nachbereitung einer Injektion
- Subkutane und intramuskuläre Injektionen (am Modell und am lebenden Menschen)
- Kapillare und venöse Blutentnahmen (am Modell und am lebenden Menschen)
- Notfallmassnahmen bei anaphylaktischen Reaktionen

Prüfung

- Prüfung des theoretischen Wissens
- Praktische Prüfung bestehend aus mind. einer intramuskulären (i.m.) Injektion und einer venösen Blutentnahme am lebenden Menschen.

2 Modul Impfungen

2.1 Richtziel

Die Teilnehmenden verstehen die Bedeutung von Impfungen im Kontext von Public Health und kennen die verschiedenen Möglichkeiten der Impfprophylaxe. Sie lernen die Epidemiologie von Infektionskrankheiten und durch Impfungen verhinderbare Krankheiten sowie den Umgang mit den entsprechenden Impfstoffen bei Adoleszenten und Erwachsenen. Die Teilnehmenden kennen die klinischen und praktischen Aspekte der Anwendung von Impfstoffen. Sie können in den genannten Altersgruppen die Triage durchführen sowie Indikationen und Kontraindikationen, insbesondere auch bei Risikopersonen, identifizieren.

2.2 Lerninhalte

Grundlagenwissen Impfungen

- Epidemiologie und Charakteristika der durch Impfung zu verhindernden Krankheiten
- Immunologische Grundlagen zu Impfungen
- Impfstoffe: Impfstoffarten, Wirkungsweise, Vorsichtsmassnahmen, Kontraindikationen, Interaktionen
- Schweizerischer Impfplan
- Aktuelles zum Thema Impfungen
- Argumentation für und gegen den Nutzen von Impfungen
- Auswirkungen des Impfens auf das öffentliche Gesundheitswesen
- Transport, Lagerung, Zubereitung und Entsorgung der Impfstoffe

Klinische Aspekte

- Identifizierung der Risikogruppen
- Unerwünschte Wirkungen und Kontraindikationen von Impfstoffen
- Meldeverfahren von unerwünschten Wirkungen von Impfstoffen
- Theoretische Aspekte der Techniken zur Verabreichung der Impfstoffe
- Lesen eines Impfplans und Bestimmung der erforderlichen Impfungen

Impfen in der Apotheke

- Rechtliche und regulatorische Aspekte bezüglich Impfens in der Apotheke
- Notwendige Grundlagen für die Aufrechterhaltung eines kompetenten Impfinformationszentrums
- Notwendige räumliche Voraussetzungen für die Dienstleistung in der Apotheke
- Rechtliche Überlegungen im Fall von Problemen, Entschädigungsverfahren
- Dokumentation und Methoden zur Führung der Patienten/innendossiers sowie
- Vorschriften
- Zielpublikum zum Impfen in der Apotheke
- Triage zum Impfen in der Apotheke (Fragebogen, Algorithmus)
- Vor- und Nachkontrolle bei Impfungen in der Apotheke

- Rolle Apotheker/in bei der Promotion, Beratung und Verabreichung von Impfungen

Praktische Übungen: Fallbeispiele zum Lesen und Validieren von Impfausweisen gemäss BAG-Empfehlungen mit und ohne technische Hilfsmittel

- Kenntnis des Schweizerischen Impfplans
- Erforderliche bzw. fehlende Impfungen im Impfausweis manuell und elektronisch eruieren
- Verwendung elektronischer Quellen und Hilfsmittel in der Apotheke und im Internet
- Erstellen eines individuellen Impfschemas
- Erkennen von Kontraindikationen bei Impfungen
- Injektionsart, Dosierung und Auswahl möglicher Impfungen
- Mögliche Nachholimpfungen für das Zielpublikum einer Apotheke (gesunde Erwachsene)
- Informationen für den Patienten anlässlich der Impfstoffverabreichung

Prüfungen

- Abschlussprüfung (zur Erwerbung des Kompetenznachweises)

3 Reanimationskurs «BLS-AED-Komplett Kurs (Generic Provider)» SRC- anerkannt

3.1 Richtziel

Die Teilnehmenden wenden die Grundfertigkeiten der Wiederbelebung (BLS) inkl. automatischer Defibrillation (AED) bei Kindern und Erwachsenen unter Beachtung der eigenen Sicherheit in unterschiedlichen Situationen an.

3.2 Lerninhalte analog den aktuellen SRC-Richtlinien

Die Lerninhalte entsprechen den aktuellen SRC-Richtlinien.

Anhang II – Qualitätskriterien

1 Bildungsangebote

Veranstaltungen (Kursangebote) werden gemäss den Vorgaben in Ziff. 8.3.1 WBP und 8.1 FBP anerkannt (bzw. akkreditiert).

2 Referenten/innen

Für die Referenten/innen von Weiterbildungskursen gilt:

Sie müssen Akademiker/innen sein – mit dem für den Kursinhalt relevanten Fachwissen – oder ein/e berufsübergreifende/r Fachreferent/in aus dem betreffenden Wissensbereich mit:

- eidgenössischem Diplom in Pharmazie oder Medizin oder einem gemäss eidgenössischen Recht als gleichwertig anerkanntem ausländischen Diplom;
- Nachweis von spezifischer Fachkompetenz.

3 Bildungsanbieter

Die Bildungsanbieter sorgen für eine fachliche und didaktische Qualifikation ihrer Referierenden. Für die Berufsrelevanz des Bildungsangebotes sollte nach Möglichkeit ein/e Offizinapotheker/in beigezogen werden.

Für Veranstaltende gelten die Leitlinien für das Sponsoring gemäss Anhang III WBP und Anhang III FBO.